



Versorgungsgesetz soll Arzttermine beschleunigen

- Risikofaktor häusliches Arbeitszimmer
- Keine anteilige Verdienstgrenze mehr bei kurzfristiger Beschäftigung
- Krankenversicherungsbeiträge sollen ab 2019 wieder paritätisch gezahlt werden

Risikofaktor häusliches Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims



Wird ein Arbeitszimmer im Eigenheim für Ihr Unternehmen genutzt, gehört dieses Arbeitszimmer zum »Betriebsvermögen«.

Ein häusliches Arbeitszimmer in der Steuererklärung geltend zu machen, hat aufgrund der steuermindernden Wirkung große Vorteile für den Steuerzahler. Oftmals übersehen wird bei der Geltendmachung von Arbeitszimmerkosten jedoch das damit verbundene Risiko. Betroffen sind Steuerpflichtige, die ihr Gebäude mitsamt dem Arbeitszimmer in den Folgejahren verkaufen möchten.

Nachgewiesene Aufwendungen können bis zu 1250 Euro als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Stellt das Arbeitszimmer sogar den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, gilt die Beschränkung auf 1250 Euro nicht. Die Kosten für Arbeitsmittel wie Bürobedarf, Ausstattung oder Computertechnik fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung. Diese können in jedem Fall steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann.

Risiko Betriebsvermögen

Betriebsvermögen sind alle Gegenstände, die Sie für Ihr Unternehmen oder Ihre Praxis nutzen. Wird ein Arbeitszimmer im Eigenheim für Ihr Unternehmen oder Ihre Praxis genutzt, ist dieses Arbeitszimmer eben auch »Betriebs-« beziehungsweise »Praxisvermögen«. Und das völlig unabhängig davon, ob Sie auch nur einen Euro dafür abgesetzt haben. Einzige Ausnahme ist die sogenannte Bagatellgrenze. Ist der anteilige Immobilienwert des Arbeitszimmers kleiner als 20 Prozent der gesamten Immobilie und liegt der Wert des Arbeitszimmers anteilig bei nicht mehr als 20 500 Euro, braucht man das Arbeitszimmer

nicht als Betriebsvermögen zu behandeln. Bei den aktuellen Immobilienpreisen sind die 20 500 Euro jedoch schnell überschritten.

Die Eigenschaft des Arbeitszimmers als Betriebsvermögen führt immer dazu, dass ein steuerlicher Gewinn entstehen kann, wenn das Arbeitszimmer das Betriebsvermögen wieder verlässt. Zum Beispiel wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Praxis beziehungsweise Ihr Unternehmen verkaufen oder durch eine Nutzungsänderung, beispielsweise wenn aus einem Arbeitszimmer ein Kinderzimmer wird. Leider kennt die Finanzverwaltung noch eine zweite Möglichkeit zu einem steuerlichen Gewinn aus der Veräußerung zu kommen.

Risiko privates Veräußerungsgeschäft

Der Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie ist grundsätzlich steuerfrei – unabhängig

von der Besitzdauer und der Gewinnhöhe. Nach Auffassung der Finanzverwaltung fällt die Arbeitszimmerfläche allerdings nicht unter dieses Privileg, weil das Büro keinen »Wohnzwecken« gedient hat. Insoweit unterliegt daher ein Hausverkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist anteilig der Besteuerung. Das gilt selbst dann, wenn der Abzug der Arbeitszimmerkosten auf den Höchstbetrag von 1250 Euro beschränkt war.

Der Veräußerungsgewinn ist oftmals unerwartet hoch, da vom Veräußerungspreis nur der anteilige Restbuchwert abgezogen werden kann, nicht etwa der anteilige ursprüngliche Kaufpreis. Dies führt in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen, die nur durch ein Abwarten der zehnjährigen Spekulationsfrist zu vermeiden sind.

Aktuelle Entwicklung

Entgegen dieser Auffassung der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Köln in einem aktuellem Urteil entschieden, dass der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutzten Wohneigentum auch dann in vollem Umfang steuerfrei ist, wenn zuvor Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Die Richter des Finanzgerichts führten aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führt, da das Arbeitszimmer in den privaten Wohnbereich integriert ist. Eine Besteuerung stünde im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer. Das beklagte Finanzamt hat die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. (ad) ■

Versorgungsgesetz soll Arzttermine beschleunigen



Vorrangiges Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Leistungen und Zugang zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung zu verbessern.

©Photograph by BjörnMK - stock.adobe.com

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat den Referentenentwurf eines Terminservice- und Versorgungsgesetzes vorgelegt. Für schnellere Terminvergabe werden zusätzliche Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Vorrangiges Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Leistungen und Zugang zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung zu verbessern. Wir fassen die wichtigsten Neuregelungen zusammen:

- Die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigung

gen sollen unter der Nummer 116117 jeden Tag rund um die Uhr telefonisch und auch online erreichbar sein und mehr Aufgaben übernehmen, als bisher.

- Das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärztinnen und -ärzte für die Versorgung

von gesetzlich Versicherten wird von 20 auf 25 Stunden erhöht. Grundversorgende und wohnortnahe Arztgruppen sollen mindestens fünf Sprechstunden in der Woche ohne Terminvergabe anbieten.

- Extrabudgetäre Vergütungen werden unter anderem für Terminkoordination und für die offenen Sprechstunden bereitgestellt. Die finanzielle Unterstützung für Mediziner

in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räumen, für hausärztliche Versorgung und die „sprechende Medizin“ wird ausgeweitet. Die Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Finanzierung von Sicherstellungsmaßnahmen werden erhöht und verbindlicher ausgestaltet.

- In ländlichen Gebieten entfallen Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärztinnen und Ärzten. Für MVZs werden bestehende gesetzliche Regelungen weiterentwickelt und Rechtsunsicherheiten beseitigt.
- Die Festzuschüsse für Zahnersatz werden ab dem 1. Januar 2021 von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht. Es wird eine Mehrkostenregelung bei kieferorthopädischen Leistungen analog der Regelung bei zahnerhaltenden Maßnahmen geschaffen.
- Die elektronische Patientenakte wird flächendeckend eingeführt und der Zugriff über mobile Geräte ermöglicht. (mi) ■

Treuhand-Newsletter

Aktuelle Informationen für Heilberufe

Mit dem Newsletter der Treuhand Hannover erhalten Sie aktuelle Informationen und Hinweise zu neuen Artikeln in unserem Treuhand-Magazin. Zusätzlich bleiben Sie immer auf dem aktuellsten Stand unseres umfangreichen Seminarangebotes.

Gleich kostenlos abonnieren* unter

www.treuhand-hannover.de/newsletter



©mamius - stock.adobe.com

* Nach Aufnahme in unsere Datenbank erhalten Sie zunächst zu Ihrer eigenen Sicherheit eine E-Mail, in der Sie Ihre Anmeldung bestätigen müssen. Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben!

Keine anteilige Verdienstgrenze mehr bei kurzfristiger Beschäftigung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die anteilige Verdienstgrenze bei einer kurzfristigen Beschäftigung von weniger als einem Monat gekippt. Das Urteil ist wichtig für Aushilfsbeschäftigungen, gerade in der Urlaubs- und Ferienzeit.

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird,

- die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage (ab 1.1.2019 zwei Monate / 50 Arbeitstage)
- nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen kurzfristig Beschäftigten, sind keine Beiträge an die Sozialversicherung zu entrichten. Es fallen nur die Umlage 1

für Krankheit, Umlage 2 für Schwangerschaft / Mutterschutz und die Umlage für Insolvenzaufwendungen an. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Berufsmäßigkeit und kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht mehr vor,

- wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und
- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro überschreitet.

Wichtig: Die Berufsmäßigkeit ist nicht zu prüfen, wenn die Vergütung, die die Aushilfe

erhält, 450 Euro im Monat nicht überschreitet. Bislang war für befristete Beschäftigungen bis zu einem Monat eine anteilige Verdienstgrenze zu berechnen. Diese anteilige Verdienstgrenze ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 05.12.2017 (Az.B12R10/15R, Abruf-Nr. 199038) nun passé . Unabhängig von der Dauer gilt stets die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro.

Beispiel: Ein Schüler arbeitet vom 5. bis 14.08.2018 in einem Unternehmen. Er erhält dafür von seinem Arbeitgeber einen Bruttomonatslohn von 350 Euro.

- Der Minijob bleibt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts sozialversicherungsfrei, weil die Vergütung von 350 Euro nicht die monatliche Grenze von 450 Euro überschreitet.

- Bisher galt eine anteilige Verdienstgrenze von 150 Euro (150 = 450 Euro : 30 x 10 Beschäftigungstage). Da die Vergütung in Höhe von 350 Euro höher als 150 Euro gewesen ist, wäre die Sozialversicherungspflicht eingetreten.

Nach diesem Urteil können Arbeitgeber einer Aushilfe auch nur für wenige Tage bis zu 450 Euro zahlen. Es bleibt ein sozialversicherungsfreier Minijob. Eine berufsmäßige Beschäftigung ist unabhängig von der Dauer nur noch zu prüfen, wenn der Verdienst mehr als 450 Euro im Monat beträgt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre Lohnsachbearbeiter wenden. (wo) ■

»Lehrarzt« ist keine ärztliche Nebentätigkeit



Die Tätigkeit ist nicht steuerbefreit, da sie inhaltlich, zeitlich und organisatorisch untrennbar mit der hauptberuflichen Tätigkeit verbunden ist.

Steuerbefreiung nicht. Es läge hier keine begünstigte pädagogische Ausbildungstätigkeit als Nebentätigkeit vor.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht bestätigte diese Auffassung. Zwar handelt es sich um eine Ausbildungstätigkeit der Ärzte und auch die Universität als Vertragspartner gehört zum Kreis der Auftraggeber für solche begünstigten Tätigkeiten. Dennoch ist die Tätigkeit nicht als Nebentätigkeit anzusehen, da sie inhaltlich, zeitlich und organisatorisch untrennbar mit der hauptberuflichen Tätigkeit verbunden ist. ■

Einkünfte eines Arztes als »Lehrarzt« gehören nicht zu den steuerbefreiten Einnahmen aus einer Nebentätigkeit als Ausbilder.

Ein Arztehepaar beteiligte sich an der praktischen Ausbildung von Medizinstudenten.

Die Lehraufgaben richteten sich nach den Grundsätzen der Approbationsordnung. Für das für

diese Tätigkeit gezahlte Honorar machten die beiden Ärzte jeweils die Steuerbefreiung in Höhe von jährlich 2400 Euro geltend. Das Finanzamt gewährte die

Krankenversicherungsbeiträge sollen ab 2019 wieder paritätisch gezahlt werden



Ab 1. Januar 2019 sollen die derzeit allein von den Arbeitnehmern zu zahlenden Zusatzbeiträge zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen werden. Die gesamten Krankenversicherungsbeiträge werden somit wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung soll ab 1. Januar 2019 um 0,3 Prozentpunkte angehoben wer-

den. Derzeit beträgt er 2,55 Prozent des Bruttoeinkommens, bei Kinderlosen 2,8 Prozent. Arbeitgeber

zahlen die Hälfte des Beitrags ohne Kinderlosenzuschlag.

Die Anhebung soll die Finanzlage der Pflegekassen stabilisieren, denen aufgrund gestiegener Kosten für die Pflege ein wachsendes Milliardendefizit droht. Anders als in der Krankenversicherung deckt die Pflegeversicherung nicht alle Kosten ab, Versicherte müssen einen Teil der Kosten selbst bezahlen. Die Beitragsanhebung soll nach Angaben aus Regierungskreisen jährlich 4,2 Milliarden Euro zusätzlich einbringen und Planungssicherheit bis 2022 schaffen. Die Pflegekassen erwarten für dieses Jahr Mehrausgaben von zwei Milliarden Euro und ein höheres Defizit von drei Milliarden Euro.

Hintergrund ist, dass die Pflegeversicherung immer mehr Geld ausgibt – im vergangenen

Jahr waren es 38,6 Milliarden Euro. Dabei nimmt die Zahl der Leistungsempfänger weiter zu. Bis Jahresende rechnet der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen mit rund 3,46 Millionen Beziehern, nachdem es Ende 2016 noch 2,95 Millionen waren. Dazu kommt die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade in der vergangenen Wahlperiode – wobei der Anteil höherer Grade zunimmt, was auch höhere Ausgaben bedeutet.

Gleichzeitig wird geprüft, ob in anderen Versicherungszweigen Entlastung geschaffen werden kann. In der Koalition wird unter anderem darüber diskutiert, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung stärker zu senken, als um die geplanten 0,3 Punkte. (wo) ■

Veränderung bei der Erstattung von Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber



Um eine Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfrei abrechnen zu können, muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung der Beitragszahlung vorlegen.

Gemäß § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei (»Betreuungsgeld«).

Eine Steuerfreiheit des Betreuungsgeldes ist nur möglich, wenn es sich um zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen handelt. Eine Gehaltsumwandlung von Gehalt zum »Betreuungsgeld« ist nicht zulässig.

Um eine Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfrei abrechnen zu können, muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung der Beitragszahlung vorlegen, ebenso bei jeder Veränderung in der Höhe der Beitragszahlung. Ohne die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bleiben diese Zuzahlungen steuer- und sozial-

versicherungspflichtig.

Seit August 2018 werden in Kindertagesstätten einiger Bundesländer beitragsfreie Betreuungsleistungen angeboten. Aufgrund dieser neuen Regelungen werden Ihre Lohnsachbearbeiter bei Ihren Mitarbeitern aktuelle Bescheinigungen der Betreuungseinrichtungen anfordern, um Sie als Arbeitgeber vor späteren Rückforderungen bei Lohnsteuer oder Sozialversicherungen zu schützen. (na) ■

Treuhand Hannover als »Familienfreundlicher Arbeitgeber« ausgezeichnet



Schon früh hat die Treuhand Hannover – nicht zuletzt wegen seines hohen Anteils von Frauen in Führungspositionen – erkannt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte von entscheidender Bedeutung ist. Aus diesem Grund wurde der Treuhand Hannover im Februar 2018 das Siegel »Familienfreundlicher Arbeitgeber« verliehen.

Die Berücksichtigung der familiären Situation unserer Mitarbeiter und die daraus resultierenden Bedürfnisse gehören schon lange zu unserer Geschäftspolitik. Wir unterstützen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angeboten, wie flexible Arbeitszeitgestaltung, Heimarbeitsplätze, Förderung von Fort- und Weiterbildung, betriebliche Altersversorgung mit Arbeitgeberbeteiligung, Bezuschussung des Kindergartenplatzes, der Gesundheitsvorsorge, Verpflegung, Kultur und Fahrtkosten sowie Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Von entscheidender Bedeutung ist aber auch, dass ein offenes Ohr für Mitarbeiterbelange und das gemeinsame Suchen nach individuellen Lösungen für die Herausforderungen verschiedener Lebensphasen fest in unserer Führungskultur verankert sind. Wir leben Chancengleichheit, niemand

fühlt sich aufgrund seines Alters, seiner Herkunft oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert. Eine Kultur des »Geben und Nehmens« führt dazu, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Personalpolitik insgesamt als sehr familienbewusst und mitarbeiterorientiert wahrnehmen.

Prüfung durch die Bertelsmann Stiftung

Um unsere Anstrengungen von unabhängiger Seite bewerten zu lassen und gegebenenfalls Verbesserungspotential zu erkennen, hat sich die Treuhand Hannover einer Überprüfung durch die Bertelsmann Stiftung gestellt. Die Auszeichnung »Familienfreundlicher Arbeitgeber« erhalten Unternehmen, die eine familienfreundliche und mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur und Personalpolitik leben. Nach einem umfangreichen Zertifizierungsverfahren wurde der Treuhand Hannover

im Februar 2018 das Siegel »Familienfreundlicher Arbeitgeber« offiziell verliehen. Wir freuen uns über die Auszeichnung und sehen diese als Bestätigung, aber auch als Motivation, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Beratung und Zertifizierung für Mandanten

Nicht erst im Zuge des Zertifizierungsprozesses haben wir erkannt, wie hoch der Stellenwert der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bei unseren Mitarbeitern ist und wie wichtig es ist, diesen Erfolgsfaktor auch potenziellen Bewerbern zu kommunizieren. Als familienfreundlicher Arbeitgeber und ganzheitlich ausgerichtete Steuerberatungsgesellschaft ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Beratung und Zertifizierung zum Siegel »Familienfreundlicher Arbeitgeber« auch unseren Mandanten zu ermöglichen.

Aus diesem Grund haben wir ein umfangreiches Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Bertelsmann Stiftung durchlaufen. Mit großer Freude haben wir vor kurzem eine offizielle Akkreditierung erhalten, mit der wir eine solche Beratung

durchführen und die Verleihung des Siegels »Familienfreundlicher Arbeitgeber« für unsere Mandanten begleiten dürfen.

Weitere Informationen zu der Begleitung des Prüfverfahrens durch unsere zertifizierten Business-Coaches und Prozessberater finden Sie auf www.treuhand-hannover.de.

(vb). ■

TREUHAND INFOBOX

Unsere Niederlassungen:

Berlin* · Bernau* · Bremen* · Chemnitz* · Cottbus* · Darmstadt* · Dresden* · Düsseldorf* · Erfurt* · Görlitz* · Göttingen* · Greifswald* · Halle* · Hamburg* · Hannover* · Kiel* · Köln · Leipzig* · Magdeburg* · Meiningen* · München* · Münster* · Neuruppin* · Nidda · Potsdam* · Quedlinburg* · Rostock* · Schwerin* · Stendal* · Stuttgart* · Ulm* · Zwickau*

(*Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 durch DQS GmbH)

Impressum:

Treuhand MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390 - 0, Fax - 340, marketing@treuhand-hannover.de, www.treuhand-hannover.de; Erscheinungsweise: vierteljährlich; Auflage: 1500 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



treuhand
erfolgreich steuern